

# Mitarbeiterversammlung



am 20.01.2020

St. Martin



# Einladung

- Unser Dienstgeber ist über diese Versammlung informiert. Sie ist Arbeitszeit.
- Wir wollen euch über aktuellen Themen informieren und Fragen beantworten.



# Die MAV

- Marientraud Altmeier (1. Vorsitzende)
- Silke Westbomke (Stellvertreter)
- Martina Edrich (Schriftführerin)
- Michaela Knorr
- Rita Riebesell
- Peter Todea
- Sandra Weckbecker



# Die MAV

- Wahlperiode begann 2017 und endet im März 2021
- durch die geplante Zusammenlegung der Pfarrei Lahnstein und Bad Ems zum 01.01.2022 wird es in Zukunft eine MAV dieser gesamt Pfarrei geben



# Die MAV

- Überlegung:  
zur nächsten Wahlperiode eine  
Gesamtwahl zu organisieren  
Gespräche mit Dienstgeber laufen

Bei Interesse an der MAV Arbeit bitte und  
gerne zur Wahl aufstellen!



# Die MAV

- Erste gemeinsame Fortbildung mit dem Dienstgeber im November 2019  
Überlegungen wie intensivere Zusammenarbeit stattfinden kann
- An dieser Fortbildung hat auch die MAV Bad Ems teilgenommen



# Infos aus der Pfarrei

- „Arche Noah“ und „kleine Arche“, eine Kita zwei Standorte mit je einer Leitung vor Ort
- Verwaltungsratswahl März 2020



# Infos aus der Pfarrei

- Vertretungskräfte wurden durch unsere Beteiligung eingestellt
- Pfarrfest und 50 Jahre Kita 09.05.2020





# Themen der MAV

Unter Anderem:

- Dienstpläne
- Verträge
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Ansprechpartner sein



# Themen der MAV

- Betriebsausflug , Dienstag nach Pfingsten

**02.06.2020**

Wünsche?



# Die AVO

III A 2

## ARBEITSVERTRAGSORDNUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IM KIRCHLICHEN DIENST IN DER DIÖZESE LIMBURG

(AVO)

### INHALTSVERZEICHNIS

Anhang zur AVO

Vorbemerkung

#### Abschnitt 1

Wesen des kirchlichen Dienstes und Geltungsbereich

- § 1 Wesen des kirchlichen Dienstes
- § 2 Geltungsbereich
- § 2a Arbeitgeberwechsel

#### Abschnitt 2 Arbeitsvertrag

- § 3 Anstellung, Schriftform
- § 4 Probezeit

#### Abschnitt 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen



# Die AVO

- Bestandteil des Vertrages
- Jeder sollte seine Rechte und Pflichten kennen



# Die AVO

Auszüge:

- § 35 Dienstbefreiung

(1) Beschäftigte werden in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls **nach ihrer Verlegung**, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

Gilt auch für Arztbesuche



# Die AVO

## Abschnitt 7 Sozialbezüge

### § 23 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 23a. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

*Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:*

*Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 23a (mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld zeitanteilig umzurechnen.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 12) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist



# BEM

- Berufswiedereingliederungsmanagement
- Dienstgeber ist verpflichtet nach längerer Erkrankung (6 Wochen) ein Gespräch anzubieten
- Der Arbeitnehmer darf sich die Beteiligung der MAV bei diesem Gespräch wünschen



# Die AVO

- Auszüge:

## III A II Anlage 10

## Geburtsbeihilfe

### § 28 Geburtsbeihilfe

Ein Anspruch auf Geburtsbeihilfe richtet sich nach der „Geburtsbeihilfeordnung“ (Anlage 10).

### § 29 Jubiläums- und Hochzeitszuwendung

Ein Anspruch auf Jubiläums- und Hochzeitszuwendung richtet sich nach der „Jubiläumsordnung“ (Anlage 11).





# Die AVO

- Auszüge:

## III A II Anlage 11 Jubiläumsordnung

Anlage 11	III A 2
<b>Jubiläumsordnung</b>	
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Ordnung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 AVO.	
§ 2 Höhe der Jubiläumszuwendung	
Beschäftigte erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit	
von 25 Jahren	510 Euro
von 40 Jahren	670 Euro
von 50 Jahren	820 Euro



# AVO im Netz finden

- <https://bistumlimburg.de/>
- in der Suchleiste SVR eingeben
- Button Rechtssammlung

Bistum Limburg

SVR

BEITRAGE  
ALLE ANZEIGEN

keine Treffer gefunden

KATEGORIEN & PLATTFORMEN  
Rechtssammlung des Bistums Limburg

TERMINE  
ALLE ANZEIGEN

keine Treffer gefunden

KONTAKTE  
ALLE ANZEIGEN

keine Treffer gefunden

erweiterte Suche



# AVO im Netz finden

- SVR anklicken

The screenshot shows a website menu with three items. Each item has a header with the word 'Rechtss' in orange and a white box below with the item name and description.

Item Name	Description
Liturgisches Recht	Statuten, Ordnungen und Satzungen
Direktorium des Bistums Limburg	DIREKTORIUM des Bistums Limburg für Messfeier und Stundengebet im Kirchenjahr 2017/2018
SVR	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien



# AVO im Netz finden

- Aktuelle Fassung auswählen und herunterladen

## SVR

01.04.2018

Statuten, Ordnungen und Satzungen.



SVR Stand Juni 2016 - AeD 1-16



SVR Stand 20.02.2018 bis Amtsblatt 2-2018





# AVO im Netz finden

oder

<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/>



## RECHTSSAMMLUNG BISTUM LIMBURG

Hier finden Sie alle Rechtstexte und Hinweise zu rechtlichen Hinweisen.  
Nutzen Sie die Suche, um Inhalte nach Ihren Fragen zu sammeln.

Die Rechtssammlung des Bistums Limburg verfolgt das Anliegen, das im Bistum Limburg geltende Recht in einer vereinfachten Weise auffindbar zu machen. Inhaltlich umfasst die Rechtssammlung die bekannte "Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg" (SVR), die diözesanen Amtsblätter ab 1985, das Recht der Synodalen Gremien wie der Diözesankurie und Normtexte weiterer Rechtsgebiete wie Liturgie, Prävention, Vermögensverwaltung und Kindertageseinrichtungen.

**Amtsblätter des Bistums**



# Kontakt

- [M.Altmeier@MAV.BistumLimburg.de](mailto:M.Altmeier@MAV.BistumLimburg.de)
- [M.edrich@lahnstein.bistumlimburg.de](mailto:M.edrich@lahnstein.bistumlimburg.de)
- **Für alle, die unsere Infos wollen...**



# Fragen, Zeit für Austausch





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

**Und schön, dass Sie da waren : )**

